

Die Digitalisierung des Handelsregisters

Ein Beitrag zur Reform des schweizerischen Handelsregisterrechts

CHRISTINA ZEHNDER

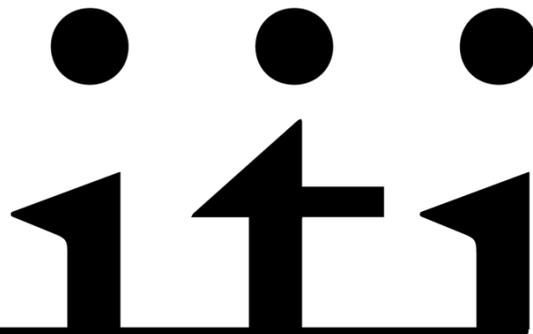
Zitiervorschlag

ZEHNDER, Die Digitalisierung des Handelsregisters,
in: cognitio 2020/2.

URL: cognitio-zeitschrift.ch/2020-2/Zehnder

DOI: [10.5281/zenodo.3941615](https://doi.org/10.5281/zenodo.3941615)

ISSN: 2624-8417



Die Digitalisierung des Handelsregisters

Ein Beitrag zur Reform des
schweizerischen Handelsregisterrechts

CHRISTINA ZEHNDER, MLaw*

Die Revision des Handelsregisterrechts stellt eine wichtige Neuerung im schweizerischen Wirtschaftsrecht dar. Der vorliegende Beitrag behandelt diese Reform im Kontext der Digitalisierung. Ausgewählte Reformvorschläge werden einer kritischen Analyse unterzogen.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	1
II. Das Handelsregister	2
A. Allgemeines	2
B. Funktionen	2
1. Publizitätsfunktion	3
2. Anknüpfungsfunktion	3
3. Rechtsgestaltungsfunktion	4
4. Kontrollfunktion	4
5. Identifikationsfunktion	4
6. Risikozuteilungsfunktion	4

* Gekürzte Fassung der Masterarbeit, eingereicht bei Prof. Dr. Marc Amstutz, LL.M (Harvard), Rechtsanwalt, an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Ue. Dank schulde ich Herrn Jan Hendrik Ritter (MLaw) für die Unterstützung bei der Publikation dieses Beitrages.

III. Reform des schweizerischen Handelsregisterrechts	5
IV. Digitalisierung des Handelsregisters gemäss dem Entwurf zum Handelsregisterrecht	6
A. Verworfenen Revisionsvorschläge des Vorentwurfes (2012)	6
1. Gesamtschweizerisches Handelsregister	6
2. Vollständige Abschaffung der Papieranmeldung	7
3. Recht auf Vergessen	7
B. Revisionsvorschläge gemäss E-OR	9
1. Allgemeines	9
2. Schaffung der zentralen Datenbank Personen	9
3. Verwendung der AHV-Versichertennummer	10
C. Vergleich zum Ausland	11
V. Ausblick	11

I. Einleitung

Am 9. April 2018 wurde im Kanton Zug in weniger als drei Stunden eine AG gegründet und im Handelsregister eingetragen.¹ Damit

¹ Kanton Zug, [Das Handelsregisteramt Zug und weitere Partner gründen und registrieren erstmals eine AG in weniger als drei Stunden](#), Zug 2018.

konnte zum ersten Mal in der Schweiz mittels digitalisierter Workflows und Blockchain-Technologie innert so kurzer Zeit eine AG gegründet und ins Handelsregister eingetragen werden.² Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil dieser Vorgang normalerweise zwei bis drei Wochen in Anspruch nimmt.³

Dieses Beispiel veranschaulicht die wachsende Bedeutung der Digitalisierung im schweizerischen Handels- und Wirtschaftsrecht im Allgemeinen sowie im Handelsregisterrecht im Besonderen. Ihrer Rolle sollte auch mit der Revision des Handelsregisterrechts vom 17. März 2017 Rechnung getragen werden.⁴ Digitalisierung wird im vorliegenden Artikel verstanden als «Prozess einer alle Lebensbereiche umfassenden Transformation hin zu einem Dasein, das von digitalen Daten bestimmt wird».⁵

Dieser Beitrag will zunächst einen Überblick über die Funktionen des Handelsregisters verschaffen (II.). Danach wird die Reform des Handelsregisterrechts vorgestellt (III.). Alsdann werden verschiedene Revisionsvorschläge im Hinblick auf die Digitalisierungsbestrebungen analysiert und gewürdigt (IV.). Zum Schluss des Artikels werde ich einen Ausblick auf die digitale Entwicklung des Handelsregisters geben (V.).

II. Das Handelsregister

A. Allgemeines

Das geltende Gesetzesrecht kennt keine Legaldefinition des Handelsregisters.⁶ Nach der Lehre handelt es sich hierbei um eine

«öffentliche, staatlich geführte Datenbank für gesellschaftsrechtliche Daten, deren Eintragung gesetzlich geregelt ist und mit gesetzlichen Rechtswirkungen verbunden ist».⁷ Diese Begriffsbestimmung wird im Wesentlichen auch in [Art. 927 Abs. 1 E-OR](#) übernommen.⁸

B. Funktionen

Gemäss [Art. 1 HRegV](#) dient das Handelsregister «der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten». Vergleichbar mit der Funktion des Grundbuchs, erfüllt das Handelsregister im kaufmännischen Verkehr die Aufgabe, Vertrauensschutz und Verkehrssicherheit zu gewährleisten.⁹

Deshalb spielt im Handelsregisterrecht namentlich die «Informationsökonomie»¹⁰ eine

² Kanton Zug (Fn. 1).

³ FinTechNews, [Swisscom verkürzt mit Blockchain Firmengründung auf 3 Stunden](#), Winterthur 2018.

⁴ Bundesversammlung, [Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts \(Handelsregisterrecht\) gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 17. März 2017](#), BBl 2017 2433 ff.

⁵ «Digitalisierung»; <www.brockhaus.ch>.

⁶ GWELESSIANI MICHAEL, *Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung (PK)*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 1 zu Art. 1 HRegV.

⁷ ECKERT MARTIN, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530-964 OR, Art. 1–6 SchlT AG, Art. 1–11 ÜBest (GmbH), Art. 1–2 ÜBest (Rechnungslegung 2011), ÜBest (GAFI 2014) (BSK OR II), 5. Aufl., Basel 2016, N 1 zu Art. 927 OR (Hervorhebungen entfernt); vgl. zum Begriff des «Handelsregisters» auch JUNG PETER, *Die Publizität von Gesellschaften*, in: Jung Peter/Kunz Peter V./Bärtschi Harald (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, N 3 zu § 5.

⁸ Bundesrat, [Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts \(Handelsregisterrecht\) vom 15. April 2015](#), BBl 2015 3617 ff., S. 3631; kritisch gegenüber der Legaldefinition JUNG PETER, *Irrungen und Wirkungen der geplanten Revision des Handelsregisterrechts*, in: Weber Rolf H./Stoffel Walter A./Chenau Jean-Luc/Sethe Rolf (Hrsg.), *Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts*, Festschrift für Hans Caspar von der Crone zum 60. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 337 ff., S. 338 f.

⁹ MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER/SETHE ROLF, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, Mit neuem Firmen- und künftigem Handelsregisterrecht und unter Einbezug der Aktienrechtsreform, 12. Aufl., Bern 2018, N 18 zu § 6.

¹⁰ Die Informationsökonomie ist hierbei als «ein Zweig der Wirtschaftswissenschaft [...], der informationsbezogenes Verhalten wie Informationsbeschaffung, Vertrauen und Kooperation in die ökonomische Theorie einbezieht» zu verstehen, siehe VOGT HANS-UELI, *Der öffentliche Glaube des Handelsregisterrechts*, Registerrecht

wichtige Rolle: Das Handelsregister soll als staatliche Institution den Informationsaustausch zwischen den Wirtschaftsteilnehmenden organisieren und abstimmen.¹¹ Im Geschäftsverkehr besteht ohne das Handelsregister zwischen den Wirtschaftsteilnehmenden das Problem einer «Informationsasymmetrie»¹² sowie einer «Asymmetrie bezüglich der Kosten zur Überwindung der Informationsasymmetrie»^{13, 14} Ausserdem tragen die Geschäftsteilnehmenden das Risiko von fehlerhaften Informationen.¹⁵ Das Handelsregister soll diesen Schwierigkeiten mit den von ihm zur Verfügung gestellten Angaben entgegenwirken. Die Zentralisierung und Publikation der handelsregisterlichen Daten führen zu einer Reduktion der Kosten, welche für die Informationsbeschaffung aufgewendet werden müssen.¹⁶ Damit wiederum wird ein effizienter Informationsablauf im Wirtschaftsverkehr unterstützt.¹⁷

1. Publizitätsfunktion

Zentraler Zweck des Handelsregisters ist die sog. Publizitätsfunktion.¹⁸ Das Handelsregis-

ter hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Aufgabe, «im Interesse der Geschäftstreibenden und des Publikums im Allgemeinen die kaufmännischen Betriebe und die sie berührenden, rechtserheblichem Tatsachen allgemein bekannt zu machen».¹⁹ Es bezweckt somit, das Publikum und die Gläubiger «in klarer Weise über die Verhältnisse und die Verantwortlichkeitsordnung» der eingetragenen Geschäftsbetriebe zu orientieren.²⁰

Die materielle Publizität des Handelsregisters ist zudem massgebend für den Vertrauensschutz Dritter nach [Art. 933 Abs. 2 OR](#) ([Art. 936b Abs. 2 E-OR](#)) und den öffentlichen Glauben des Handelsregisters ([Art. 936b Abs. 3 E-OR](#)).²¹

2. Anknüpfungsfunktion

An die Eintragung in das Handelsregister sind spezifische Rechtsfolgen geknüpft, namentlich der erhöhte firmenrechtliche Schutz (vgl. [Art. 956 OR](#))²², die Anwendung

– Vertrauenshaftung – Ökonomie der Information, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 563.

¹¹ VOGT (Fn. 10), S. 574.

¹² VOGT (Fn. 10), S. 575 f. mit weiteren Erläuterungen.

¹³ VOGT (Fn. 10), S. 575 mit weiteren Erläuterungen.

¹⁴ Vgl. VOGT (Fn. 10), S. 575 f.

¹⁵ VOGT (Fn. 10), S. 576 mit weiteren Erläuterungen.

¹⁶ VOGT (Fn. 10), S. 579 ff.

¹⁷ VOGT (Fn. 10), S. 582.

¹⁸ [Art. 1 Satz 2 HRegV](#); vgl. auch DRUEY JEAN NICOLAS, Das Handelsregister, in: Guhl Theo (Hrsg.), Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts, Zürich 2000, N 2 zu § 81; DRUEY JEAN NICOLAS/DRUEY JUST EVA, Das Handelsregister, in: Druey Jean Nicolas/Druey Just Eva/Glanzmann Lukas (Hrsg.), Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, N 2 zu § 23; GWELESSIANI (Fn. 6), N 4 zu Art. 1 HRegV; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 19 zu § 6; ECKERT (Fn. 7), N 7 zu Art. 927 OR; MONTAVON MICHAEL/MONTAVON PASCAL/BUCHERER RÉMY/MATTHEY ALBAN/JABBOUR IVAN/REICHLIN

JEREMY, Abrégé de droit commercial, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017, S. 26; VOGEL ALEXANDER, in: Roberto Vito/Trüb Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, GmbH, Genossenschaft, Handelsregister und Wertpapiere, Bucheffektengesetz (CHK), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 10 zu Art. 927 OR.

¹⁹ BGE 135 III 304 E. 5.4 S. 313 f.; vgl. auch BGE 108 II 122 E. 5 S. 129 (übersetzt in: Pra 71 (1982) Nr. 239); 104 Ib 321 E. 2a S. 322; 75 I 74 E. 1 S. 78.

²⁰ ECKERT (Fn. 7), N 7 zu Art. 927 OR m.w.Verw. auf BGE 109 II 478 E. 3d S. 481 (übersetzt in: Pra 73 (1984) Nr. 62); 108 II 122 E. 5 S. 129 (übersetzt in: Pra 71 (1982) Nr. 239); 104 Ib 321 E. 2a S. 322; 104 Ib 261 E. 2 S. 263; 80 I 383 S. 384.

²¹ JUNG (Fn. 7), N 5 zu § 5; vgl. auch VOGEL (Fn. 18), N 10 zu Art. 927 OR.

²² JUNG (Fn. 7), N 7 zu § 5; vgl. auch BGE 75 I 74 E. 1 S. 78; DRUEY/DRUEY JUST (Fn. 18), N 4 zu § 23 m.w.Verw. auf N 18 zu § 22; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 21 zu § 6 m.v.Verw. auf N 105 ff. zu § 7; KÜNG MANNFRED, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VIII: Das Obligationenrecht, 1. Abteilung: Handelsregister und Geschäftsfirmer, 1. Teilband: das Handelsregister, Art. 927-943 OR (BK), Bern 2001,

der Konkurs- und Wechselbetreibung (Art. 39 ff. und 159 ff. SchKG)²³ sowie die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts bei Zivilprozessen (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. C ZPO)²⁴.

3. Rechtsgestaltungsfunktion

Mit der Eintragung in das Handelsregister erlangen gewisse Gesellschaftsformen wie etwa die AG oder GmbH ihre Rechtspersönlichkeit.²⁵ Insoweit kommt der Eintragung eine Rechtsgestaltungsfunktion zu.²⁶

4. Kontrollfunktion²⁷

Nach Art. 940 OR (Art. 937 E-OR) hat die Registerführerin bzw. der Registerführer «zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind» und daher zu kontrollieren, ob Eintragungen nicht gegen eindeutig zwingendes Recht verstossen.²⁸

N 14 zu Art. 927 OR; VOGEL (Fn. 18), N 12 zu Art. 927 OR.

²³ JUNG (Fn. 7), N 7 zu § 5; vgl. auch BGE 75 I 74 E. 1 S. 78; DRUEY/DRUEY JUST (Fn. 18), N 4 zu § 23 m.w.Verw. auf N 19 ff. zu § 22; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 21 zu § 6 m.w.Verw. auf N 111 zu § 6; KÜNG (Fn. 22), N 14 zu Art. 927 OR; VOGEL (Fn. 18), N 12 zu Art. 927 OR.

²⁴ JUNG (Fn. 7), N 7 zu § 5; vgl. auch ECKERT (Fn. 7), N 9 zu Art. 927 OR; KÜNG (Fn. 22), N 15 zu Art. 927 OR; VOGEL (Fn. 18), N 12 zu Art. 927 OR.

²⁵ ECKERT (Fn. 7), N 9 zu Art. 927 OR; vgl. auch VOGEL (Fn. 18), N 12 zu Art. 927 OR.

²⁶ DRUEY/DRUEY JUST (Fn. 18), N 5 zu § 23; gl.M. DRUEY, wobei er jedoch einräumt, dass die Rechtsgestaltungsfunktion ein Ausnahmefall sei (DRUEY (Fn. 18), N 5 zu § 81); a.M. VIANIN, der die Rechtsgestaltungsfunktion vielmehr als Konsequenz der Handelsregisterfunktionen und nicht als eigenständige Funktion betrachtet (vgl. VIANIN GUILLAUME, L'inscription au registre du commerce et ses effets, Diss. Freiburg i.Ue. 2000, S. 109); zweifelnd auch MEISTERHANS CLEMENS, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Diss. Zürich 1996, S. 9.

²⁷ Begriff nach ECKERT (Fn. 7), N 8 zu Art. 927 OR.

²⁸ TURIN NICHOLAS, in: Siffert Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Handkommentar (SHK), Bern 2013, N 18 zu Art. 1 HRegV; vgl. auch JUNG (Fn. 7),

Diese Prüfung führt auch dazu, dass die geschäftsrelevanten Daten der eingetragenen Unternehmensträger vereinheitlicht und verglichen werden können, was wiederum zu mehr Rechtssicherheit und zu einem besseren Schutz von Dritten führt.²⁹

5. Identifikationsfunktion

In der Praxis an Bedeutung gewinnt die Identifikationsfunktion.³⁰ Denn durch die Unternehmens-Identifikationsnummer gemäss Art. 936a OR bzw. Art. 930 E-OR und die Einführung einer Personnummer nach Art. 928c Abs. 3 OR können Unternehmen und Gesellschafter sowie Organmitglieder im Rahmen von administrativen und statistischen Prozessen eindeutig identifiziert werden (vgl. Art. 1 UIDG).³¹

6. Risikozuteilungsfunktion

Schliesslich kommt dem Handelsregister nach Art. 933 OR (Art. 936b E-OR) eine Risikozuteilungsfunktion zu: Gemäss Art. 933 Abs. 1 OR ist die «Einwendung, dass jemand eine Dritten gegenüber wirksam gewordene Eintragung nicht gekannt habe, [...] ausgeschlossen» (sog. positive Publizitätswirkung).³² Art. 933 Abs. 1 OR wirkt zugunsten des Eingetragenen und zu Lasten des gutgläubigen Dritten.³³

N 6 zu § 5; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 22 zu § 6.

²⁹ VOGEL (Fn. 18), N 11 zu Art. 927 OR; vgl. auch GWELESSIANI (Fn. 6), N 5 zu Art. 1 HRegV.

³⁰ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 23 zu § 6.

³¹ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 23 zu § 6 und N 64 zu § 7.

³² Vgl. auch ECKERT (Fn. 7), N 6 zu Art. 933 OR; KÜNG (Fn. 22), N 40 zu Art. 933 OR; VOGT, in: Honsell Heinrich (Hrsg.), Obligationenrecht, Kurzkommentar, Art. 1–1186 OR (KUKO), Basel 2014, N 5 zu Art. 933 OR.

³³ ECKERT (Fn. 7), N 6 zu Art. 933 OR; vgl. auch VIANIN GUILLAUME, in: Tercier Pierre/Amstutz Marc/Trigo Trindade Rita (Hrsg.), Commentaire Romand, Code des obligations II, Art. 530–1186 CO, Art. 120–141 LIMF, ORAb, Avec des introductions à la LFus et la LTI (CR), 2. Aufl., Basel 2017, N 15 zu Art. 933 OR.

In Art. 933 Abs. 2 OR (Art. 936b Abs. 2 E-OR) ist die negative Publizitätswirkung verankert.³⁴ Art. 933 Abs. 2 OR wirkt im Gegensatz zu Art. 933 Abs. 1 OR zugunsten des Dritten und zu Lasten des Eingetragenen.³⁵ Ausnahmsweise können nicht eingetragene Tatsachen einem Dritten entgegengehalten werden, sofern dieser sichere Kenntnis von der entsprechenden Tatsache hatte.³⁶

Bei Fällen, in denen die Eintragung mit der tatsächlichen oder rechtlichen Lage nicht übereinstimmt, stellt sich die Frage nach dem Schutz des öffentlichen Glaubens.³⁷ Diese Frage hat nun der Gesetzgeber in Art. 936b Abs. 3 E-OR geregelt. Danach wird ein gutgläubiger Dritte, der sich auf eine eingetragene Tatsache verlassen hat, obwohl diese nicht richtig war, in seiner Gutgläubigkeit geschützt, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen.³⁸

III. Reform des schweizerischen Handelsregisterrechts

Seit 1937 wurden die Vorschriften des OR über das Handelsregister keiner umfassenden Revision unterzogen.³⁹ Im Jahr 2007 hat

zwar der Bundesrat eine Totalrevision und im Jahr 2012 eine Teilrevision der HRegV vorgenommen.⁴⁰ Dennoch sah der Gesetzgeber vorerst von einer Totalrevision der handelsregisterrechtlichen Bestimmungen des OR ab.⁴¹

Eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission stellte fest, dass das Handelsregisterrecht auch nach den Revisionen der HRegV vor neuen Herausforderungen stand: Während sich das Informationsbedürfnis der Benutzerinnen und Benutzer in den früheren Jahren in einem engen Rahmen hielt, steigerte sich dieses im Verlaufe der Jahre durch die zunehmende ökonomische Dynamik, die Informatisierung sowie die zunehmende Internationalisierung erheblich.⁴² Die Expertenkommission kam zum Ergebnis, dass drei Bereichen im Handelsregisterrecht prioritäre Bedeutung zukommen müsse.⁴³ Erstens habe das künftige Handelsregister drei Ebenen aufzuweisen.⁴⁴ Die erste Ebene sollte eine staatliche Ebene bilden, die elementare Angaben über eine Rechtseinheit kundgibt.⁴⁵ Die zweite Ebene setzt sich aus den anderen Bundesbehörden sowie den kantonalen und kommunalen Behörden zusammen und würde der Kooperation zwischen den Behörden dienen.⁴⁶ Nach der Auffassung der Expertenkommission sollte die dritte Ebene aus einer sog. privaten Ebene bestehen, wo das Handelsregister «der Rechtseinheit für [...] Informationszwe-

³⁴ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 105 zu § 6; vgl. auch DÜRR, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), OR Kommentar (OFK), 3. Aufl., Zürich 2016, N 2 zu Art. 933 OR; KÜNG (Fn. 22), N 48 zu Art. 933 OR; VOGT (Fn. 32), N 6 zu Art. 933 OR.

³⁵ ECKERT (Fn. 7), N 8 zu Art. 933 OR; VOGEL (Fn. 18), N 16 zu Art. 933 OR.

³⁶ VOGT (Fn. 32), N 6 zu Art. 933 OR; vgl. auch ECKERT (Fn. 7), N 8 zu Art. 933 OR; VOGEL (Fn. 18), N 16 zu Art. 933 OR.

³⁷ VOGT (Fn. 32), N 7 zu Art. 933 OR; vgl. auch ECKERT (Fn. 7), N 10 zu Art. 933 OR; JUNG (Fn. 7), N 39 zu § 5; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 108 zu § 6; VIANIN (Fn. 33), N 22 zu Art. 933 OR; VOGEL (Fn. 18), N 17 zu Art. 933 OR; grundlegend auch VOGT (Fn. 10).

³⁸ Vgl. auch JUNG (Fn. 7), N 39 zu § 5; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 108 zu § 6.

³⁹ Bundesrat, Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), BBl 2015 3617 ff., S. 3618.

⁴⁰ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3621; CHAMPEAUX CHRISTIAN, Einige Erläuterungen zur Teilrevision der Handelsregisterverordnung vom 23. September 2011, in: REPRAX, 2011/4, S. 1.

⁴¹ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3621.

⁴² Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3623; TURIN NICHOLAS/ZIHLER FLORIAN (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister), Vision zum schweizerischen Handelsregisterwesen, in: REPRAX, 2011/1, S. 1 ff., S. 3.

⁴³ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 8.

⁴⁴ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 4.

⁴⁵ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 4.

⁴⁶ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 4.

cke zur Verfügung steht». ⁴⁷ Zweitens sei ein rein elektronisches Handelsregister sowie eine elektronische Archivierung mit einer einheitlichen Software-Applikation zu schaffen. ⁴⁸ Drittens sei die Kooperation zwischen den Bundesbehörden und kantonalen Behörden, welche die für das Handelsregister relevanten Daten bearbeiten, zu institutionalisieren. ⁴⁹

Auf der Grundlage einer Vernehmlassung unterbreitete der Bundesrat am 15. April 2015 den eidgenössischen Räten eine Botschaft und einen Entwurf. ⁵⁰ Dieser Entwurf wurde von der Bundesversammlung in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen. ⁵¹ Im Weiteren wurde im Februar 2019 das Vernehmlassungsverfahren über die Revision der HRegV und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister eröffnet. ⁵² Die revidierten Verordnungen sollen zusammen mit dem revidierten OR am 1. Januar 2021 in Kraft treten. ⁵³ Die Inkraftsetzung der Bestimmungen über die zentrale Datenbank Personen erfolgte bereits am 1. April 2020. ⁵⁴

⁴⁷ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 4.

⁴⁸ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 4 f. mit weiteren Erläuterungen.

⁴⁹ TURIN/ZIHLER (für die Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister) (Fn. 42), S. 5 mit weiteren Erläuterungen.

⁵⁰ Bundesamt für Justiz, [Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 20. Februar 2019](#), S. 1; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE (Fn. 9), N 5 zu § 6.

⁵¹ Bundesamt für Justiz (Fn. 50), S. 1.

⁵² Bundesamt für Justiz (Fn. 50), S. 1.

⁵³ Bundesamt für Justiz, [Modernisierung des Handelsregisters, Neue Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2021, Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. März 2020](#), Bern 2020.

⁵⁴ Bundesamt für Justiz (Fn. 53).

IV. Digitalisierung des Handelsregisters gemäss dem Entwurf zum Handelsregisterrecht

A. Verworfenne Revisionsvorschläge des Vorentwurfes (2012)

Im Vorentwurf waren noch die Einführung eines gesamtschweizerischen Handelsregisters, die zwingende elektronische Anmeldung und ein «Recht auf Vergessen» vorgesehen. Diese Revisionspunkte wurden nach dem Vernehmlassungsverfahren nicht weiterverfolgt. Gleichwohl könnten diese Fragen wegen der Digitalisierung in näherer Zukunft wieder Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens bilden.

1. Gesamtschweizerisches Handelsregister

Bereits der Vorentwurf des Bundesrates vom 19. Dezember 2012 sah vor, dass der Bund ein elektronisches, gesamtschweizerisches Handelsregister errichten, führen und weiterentwickeln sollte. ⁵⁵ Die kantonalen Handelsregisterämter hätten weiterhin die Anmeldungen und Belege überprüfen und diese danach in das gesamtschweizerische Handelsregister eintragen müssen. ⁵⁶ Alsdann wären die Eintragungen durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) zu prüfen und freizugeben gewesen. ⁵⁷ Die Eintragungen sollten schliesslich digital im Internet durch das gesamtschweizerische Handelsregister publiziert werden. ⁵⁸ Bei der Einrichtung einer gesamtschweizerischen Handelsregisterdatenbank wären der Zefix und die Datenübermittlung nach Auf-

⁵⁵ Bundesamt für Justiz, [Modernisierung des Handelsregisters und damit verbundene KMU-Erleichterungen, Erläuternder Bericht zur Änderung des Obligationenrechts \(Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht\) sowie des Revisionsaufsichtsrechts](#), S. 11.

⁵⁶ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 11.

⁵⁷ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 11.

⁵⁸ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 11.

fassung des Bundesrates nicht mehr notwendig gewesen.⁵⁹

Nach meiner Ansicht gibt es durchaus Gründe für die Einführung eines gesamtschweizerischen, elektronischen Handelsregisters. Dessen Einführung würde zu einem besseren Informationsaustausch und folglich auch zu einer Effizienzsteigerung im Wirtschaftsverkehr führen.⁶⁰ Auch im Hinblick auf die Publizitätsfunktion ist die direkte elektronische Publikation im Internet äusserst sinnvoll, da diese schon kurze Zeit nach dem Eintrag die «Sichtbarmachung» der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglicht. Jedoch bedeutet dieser Lösungsvorschlag meiner Meinung nach gleichzeitig die Umgehung des dezentralen Systems im Handelsregisterrecht. Die Einführung eines gesamtschweizerischen Handelsregisters führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Bund. Deshalb steht dieser Lösungsvorschlag im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip gemäss [Art. 5 Abs. 3 BV](#).⁶¹

2. Vollständige Abschaffung der Papieranmeldung

Während heute noch die Wahlmöglichkeit besteht, die Anmeldung in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen, wollte sich der Bundesrat im Vorentwurf auf eine rein elektronische Anmeldung beschränken (vgl. [Art. 930 Abs. 4 VE-OR](#)).⁶² Begründet wurde dieser Vorschlag damit, dass die rein elektronische Anmeldung in die Richtung des elektronischen Geschäftsverkehrs nach

[Art. 12b ff. HRegV](#) weist.⁶³ Obschon der Bundesrat in [Art. 3 VE ÜBest-OR](#) eine Frist von fünf Jahren für den Wechsel auf das ausschliesslich elektronische Anmeldeverfahren vorgesehen hatte, wurde dieser Vorschlag wegen der zahlreichen Vorbehalte im Vernehmlassungsverfahren nicht weiterverfolgt.⁶⁴

Die Umstellung auf ein rein digitales Handelsregister mit einer vollständig digitalen Registerführung hat durchaus Zukunft.⁶⁵ Dies haben sogar die Teilnehmer der Vernehmlassung erkannt.⁶⁶ Als Alternative zum abgelehnten Vorschlag des rein digitalen Handelsregisters wäre der Vorschlag gewisser Vernehmlassungsteilnehmer zu begrüssen, auf die Papieranmeldung höhere Gebühren zu erheben.⁶⁷ Damit würde für die Eintragenden ein finanzieller Anreiz für eine elektronische Anmeldung geschaffen.⁶⁸ Zudem verbleibt Unternehmen, bei denen die elektronische Anmeldung einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, immer noch die Möglichkeit der Papieranmeldung.

3. Recht auf Vergessen

Verworfen wurde schliesslich auch das sog. «Recht auf Vergessen»⁶⁹: Der Wortlaut von [Art. 936 Abs. 5 VE-OR 2012](#) sah vor, dass der Eintrag sowie die Statuten und Stiftungsurkunden zehn Jahre nach Löschung der Rechtseinheit im Internet nicht mehr öffentlich zugänglich sein sollten.⁷⁰ Jedoch sollten solche Eintragungen sowie die Statuten und die Stiftungsurkunden auch später nicht gänzlich der Einsichtnahme von Gläubigern, Gesellschaftern und Wissenschaft-

⁵⁹ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 12.

⁶⁰ Vgl. zum Ganzen auch Unterkapitel II.B.

⁶¹ Gl.M. gewisse Vernehmlassungsteilnehmer; vgl. Bundesamt für Justiz, [Modernisierung des Handelsregisters und damit verbundene KMU-Erleichterungen, Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts \(Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht\) sowie des Revisionsaufsichtsrechts](#), S. 8.

⁶² Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 28; vgl. auch ZIHLER FLORIAN/BERGER LUKAS, Vorentwurf zur Modernisierung des Handelsregisters und der damit verbundenen KMU-Erleichterungen, in: REPRAX, 2013/1, S. 4 f.

⁶³ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 28.

⁶⁴ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3628; Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 28.

⁶⁵ Vgl. Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister (Fn. 61), S. 11.

⁶⁶ Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister (Fn. 61), S. 11.

⁶⁷ Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister (Fn. 61), S. 11.

⁶⁸ Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister (Fn. 61), S. 11.

⁶⁹ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 14 und 33 f.

⁷⁰ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 34; vgl. auch ZIHLER/BERGER (Fn. 62), S. 3.

lern entzogen werden.⁷¹ Ihnen räumte der Bundesrat die Möglichkeit ein, weiterhin beim kantonalen Handelsregisteramt Einsicht zu nehmen und Kopien zu verlangen.⁷² Dieser Vorschlag wurde leider nur von sehr wenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vernehmlassung behandelt, obwohl das Problem der Dauer der Zugänglichkeit von Daten an Bedeutung gewinnen wird.⁷³ Dies zeigt auch die Rechtsprechung des EuGH.⁷⁴

Deshalb ist der Vorschlag des Bundesrates zu begrüssen, eine *lex specialis* in Bezug auf das Internet zu schaffen.⁷⁵ Der Gesetzgeber steht durch die zunehmende Digitalisierung des Handelsregisters in der Pflicht, auch eine spezialgesetzliche Norm zu erlassen, welche die Löschung von Internet-Publikationen regelt. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) weist zu Recht darauf hin, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die elektronische Veröffentlichung des Handelsregisters eine Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen an der Löschung des Eintrages und den öffentlichen Interessen an der Internet-Publikation vornehmen muss.⁷⁶ Jedoch stellt sich auch die Frage, ob nicht eine Frist von 20 Jahren, nach welcher die Daten im Internet gelöscht werden, angemessen wäre.⁷⁷

In diesem Zusammenhang soll auf die Stellungnahme des Vereins «investigativ.ch» speziell eingegangen werden: Der Verein «investigativ.ch» setzt sich für investigativen Journalismus ein und hat sich in seiner Stellungnahme explizit gegen [Art. 936 Abs. 5 VE-OR](#) ausgesprochen und dessen Streichung gefordert.⁷⁸ Ausserdem hielt er in Bezug auf [Art. 936 Abs. 1 bis 3 VE-OR](#) fest, dass «alle beim Eintrag in das Handelsregister vorzuweisenden Informationen [...] in Art. 936 als öffentlich definiert werden» sollen.⁷⁹ Darunter seien nach Auffassung von «investigativ.ch» auch Adressen, Ausweiskopien und Signaturen zu subsumieren.⁸⁰ Dieses Anliegen begründet «investigativ.ch» damit, dass das Handelsregister ein wichtiges Kontrollmittel für den investigativen Journalismus darstelle. Im Zusammenhang mit den «Offshoreleaks» oder den «Luanda Leaks» wäre ein transparentes, öffentliches Handelsregister von Vorteil, um den Medien die Arbeit zu erleichtern und rechtswidriges Verhalten schneller aufzudecken.⁸¹ Durch den Vorentwurf werde dies nach Auffassung von «investigativ.ch» vereitelt.⁸² Auch die vom Bundesrat vorgenommene Unterscheidung zwischen der «Internet-Öffentlichkeit» und «Interessierten (Gläubiger, Gesellschafter, Wissenschaftler)» gemäss [Art. 936 Abs. 5 VE-OR](#) stelle eine Schlechterstellung der üblichen Praktik dar, wo jede Person ohne Interessensnachweis auf die archivierten Akten Einsicht nehmen konnte.⁸³ Zudem sei [Abs. 5 von Art. 936 VE-OR](#) bereits umfassend geregelt und stelle eine Überregulierung dar.⁸⁴ Hierbei handelt es sich um ein legitimes Anliegen, da das Handelsregister die Aktivitäten bzw. Informationen von wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren transparent darlegen und damit auch der

⁷¹ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 34.

⁷² Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 34.

⁷³ Vgl. dazu Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister (Fn. 61), S. 12; Bundesrat, [Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017](#), BBl 2017 6941 ff., S. 7015 f.

⁷⁴ Siehe zum Ganzen das Urteil des EuGH vom 9. März 2017, Rs. C-398/15, Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura di Lecce.

⁷⁵ GLM. EDÖB, [20. Tätigkeitsbericht 2012/2013](#), S. 78; a.M. sind gewisse Vernehmlassungsteilnehmende, die keine *lex specialis* befürworten oder das «Recht auf Vergessen» auf allen Ebenen umsetzen wollen (Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister [Fn. 61], S. 12).

⁷⁶ EDÖB (Fn. 75), S. 78.

⁷⁷ Der Vernehmlassungsteilnehmer SGB schlägt eine Frist von 30 Jahren vor (Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister [Fn. 61], S. 12).

⁷⁸ Verein «investigativ.ch», [Änderung des Obligationenrechts \(Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht\): Vernehmlassung](#).

⁷⁹ Verein «investigativ.ch» (Fn. 78).

⁸⁰ Verein «investigativ.ch» (Fn. 78).

⁸¹ Verein «investigativ.ch» (Fn. 78); MARTIN ERIC, «Luanda Leaks und das Geldwäschereigesetz», in: NZZ vom 20. Februar 2020, S. 9.

⁸² Verein «investigativ.ch» (Fn. 78).

⁸³ Verein «investigativ.ch» (Fn. 78).

⁸⁴ Verein «investigativ.ch» (Fn. 78).

breiten Öffentlichkeit zugänglich machen soll. Damit weist das Handelsregister eine Art Schutzfunktion auf und wirkt der Informationsasymmetrie zwischen den verschiedenen Beteiligten entgegen.⁸⁵

Jedoch ist auch hier eine Abwägung zwischen der Privatsphäre sowie dem Datenschutz und dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung von solchen Informationen vorzunehmen. Dem Anliegen von «investigativ.ch» hätte man insoweit Rechnung tragen können, als dass die Lösungsfrist hätte verlängert werden können. Demgegenüber muss dem Anliegen des Vereins «investigativ.ch» entgegengehalten werden, dass nach dem erläuternden Bericht des Bundesrates die Statuten, Stiftungsurkunden und die Belege nach [Art. 936 Abs. 1 VE-OR](#) weiterhin als «öffentlich zugängliche Informationen und Dokumente» zu qualifizieren seien und somit der Einsichtnahme durch Interessierte nicht gänzlich entzogen sind.⁸⁶ Alternativ wäre die Problematik zu lösen, indem [Art. 936 Abs. 5 VE-OR](#) in dem Sinne präzisiert würde, dass Interessierte bei den kantonalen Handelsregisterbehörden weiterhin Einsicht in den Eintrag, die Statuten und Stiftungsurkunden sowie Kopien verlangen können.⁸⁷ Dabei sollen die «Interessierten» nicht bloss die Gläubiger, Wissenschaftler und Gesellschafter im Sinne eines *Numerus Clausus* umfassen.⁸⁸ Darunter soll vielmehr jede Person fallen, welche ein Interesse an den alten Dokumenten bei den Registerbehörden bekundet.⁸⁹

⁸⁵ Vgl. zum Ganzen Unterkapitel II.B.

⁸⁶ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 34.

⁸⁷ Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 34; Verein «investigativ.ch» (Fn. 78).

⁸⁸ Wie dies im erläuternden Bericht vorgesehen war, vgl. Bundesamt für Justiz (Fn. 55), S. 34.

⁸⁹ Siehe auch Verein «investigativ.ch» (Fn. 78), wobei nach «investigativ.ch» bloss der Eventualvorschlag eingebracht wurde, dass unter die Interessierten auch Journalisten zu subsumieren wären. Diese Auslegung erscheint mir aber zu eng, weil neben Journalisten auch noch weitere Personen an der Einsicht ein Interesse vorweisen könnten.

B. Revisionsvorschläge gemäss E-OR

1. Allgemeines

Die vom Parlament verabschiedeten Revisionsvorschläge betrafen vor allem die Identifikationsfunktion des Handelsregisters. Darüber hinaus wurde die Publizitätsfunktion in der Revision berücksichtigt, indem bspw. in [Art. 936 Abs. 2 E-OR](#) neu vorgesehen ist, dass die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet publiziert werden.

2. Schaffung der zentralen Datenbank Personen⁹⁰

Neu wollte der Gesetzgeber neben der zentralen Datenbank Rechtseinheiten eine zentrale Datenbank Personen schaffen (vgl. [Art. 928b OR](#)). Anlass dazu bildete die Tatsache, dass Dritte nicht ermitteln konnten, «welche natürliche Person in welcher Funktion oder mit welcher Zeichnungsberechtigung bei einer oder verschiedenen Rechtseinheiten (...) eingetragen ist».⁹¹ Auch die genaue Identifikation von bereits eingetragenen natürlichen Personen gestaltete sich teilweise schwierig.⁹² Deshalb waren die Publizitätsfunktion sowie die Risikozuteilungsfunktion des Handelsregisters gemäss geltendem Recht nur in beschränktem Masse gewährleistet.⁹³

Diese Ausgangslage bildete den Anlass für die Einführung der zentralen Datenbank Personen.⁹⁴ Diese soll nunmehr die Identifikation von eingetragenen Personen gesamtschweizerisch gewährleisten.⁹⁵ Gleichzeitig führt die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer dazu, dass die zentrale Datenbank Personen abgestimmte Daten mit der «Unique Person Identification

⁹⁰ Die in diesem Zusammenhang bestehenden Bestimmungen sind seit dem 1. April 2020 in Kraft getreten.

⁹¹ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3635.

⁹² Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3635.

⁹³ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3635; vgl. Unterkapitel II.B.

⁹⁴ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3635.

⁹⁵ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3635; vgl. auch VOGEL (Fn. 18), N 5 zu Art. 929a OR.

Database» (UPI-Datenbank) enthält und dadurch fortlaufend aktualisiert werden kann.⁹⁶

Die Datenerfassung obliegt gemäss [Art. 928b Abs. 3 OR](#) den kantonalen Handelsregisterbehörden.⁹⁷ Sie tragen gemäss [Art. 14a Abs. 2 HRegV](#) «für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe» die Verantwortung «und sorgen für einen Abgleich der [...] geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern». Der Bund trägt jedoch für die Sicherheit der Informationssysteme sowie die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung der zentralen Datenbank Personen (sowie Rechtseinheiten) die Verantwortung ([Art. 928b Abs. 4 OR](#)).⁹⁸ Die diesbezüglichen Aufgaben hat der Bundesrat in [Art. 14a Abs. 1 HRegV](#) umschrieben.

Die automatische Synchronisierung von Personendaten ist äusserst effizient und stellt im Sinne der Informationsökonomie ein wirksames Mittel zur Publizitätsfunktion des Handelsregisters dar.⁹⁹ Zusätzlich hilft die zentrale Datenbank Personen bei der Identifikation von natürlichen Personen und dient auch der Transparenz für Dritte in Bezug auf die Kenntnisfiktion des Handelsregisters.

3. Verwendung der AHV-Versichertennummer

Neu soll zur Identifikation von Personen die AHV-Versichertennummer (AHVN13) im Handelsregister verwendet werden (vgl. [Art. 928c Abs. 1 OR](#)).¹⁰⁰ Die AHVN13 soll demnach die Rolle eines internen Personenidentifikators in der zentralen Datenbank

Personen übernehmen.¹⁰¹ Durch den systematischen Gebrauch der AHVN13 wird die zentrale Datenbank Personen mit der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle (SAZ) synchronisiert, was eine richtige Bearbeitung von Daten in der zentralen Datenbank Personen möglich macht.¹⁰² Allerdings wird die AHVN13 gemäss [Art. 936 Abs. 1 E-OR](#) bzw. [Art. 10 lit. A E-HRegV](#) aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht.¹⁰³

Gemäss dem Wortlaut von [Art. 928c Abs. 2 OR](#) geben die Registerbehörden die AHV-Versichertennummer anderen amtlichen Stellen und Institutionen nur bekannt, sofern sie diese «zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe im Zusammenhang mit dem Handelsregister benötigen und zur systematischen Verwendung [...] berechtigt sind».¹⁰⁴ Dadurch möchte der Gesetzgeber vermeiden, dass die amtlichen Stellen und Institutionen die AHVN13 unzweckmässig weiterverbreiten.¹⁰⁵ Schliesslich wird nach [Art. 928c Abs. 3 OR](#) eine weitere Personennummer für die in der zentralen Datenbank Personen registrierten Personen geschaffen. Sie darf keine Rückschlüsse auf andere Daten erlauben und kann deshalb auch publiziert werden.¹⁰⁶

Diese Änderungen sind zu begrüssen.¹⁰⁷ Durch die Verwendung der AHVN13 als interner Personenidentifikator steigert sich die Datenqualität. Allerdings muss bei der Verwendung der AHV-Versichertennummer der Datenschutz gewährleistet werden.

⁹⁶ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3625 und 3635.

⁹⁷ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3635 f.; vgl. auch VOGEL (Fn. 18), N 5 zu Art. 929a OR.

⁹⁸ Vgl. auch Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3636.

⁹⁹ Vgl. zum Ganzen Unterkapitel II.B; kritisch gewisse Vernehmlassungsteilnehmende (Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister, S. 10).

¹⁰⁰ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3636.

¹⁰¹ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3624 und 3636; vgl. auch VOGEL (Fn. 18), N 6 zu Art. 929a OR.

¹⁰² Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3625 und 3636.

¹⁰³ VOGEL (Fn. 18), N 6 zu Art. 929a OR; vgl. auch Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3636.

¹⁰⁴ VOGEL (Fn. 18), N 7 zu Art. 929a OR.

¹⁰⁵ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3637.

¹⁰⁶ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3637.

¹⁰⁷ Diese Auffassung teilt eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, vgl. Vernehmlassungsergebnisse Handelsregister [Fn. 61], S. 7.

C. Vergleich zum Ausland

In anderen Ländern ist die Digitalisierung des Handelsregisters bereits weiter vorangeschritten.¹⁰⁸ So hat Deutschland schon 2007 ein komplett elektronisches Handelsregister eingeführt.¹⁰⁹

In der Europäischen Union (EU) sollen die Registerdaten der Mitgliedstaaten vermehrt miteinander synchronisiert werden.¹¹⁰ Durch den zunehmenden Binnenmarkt ergibt sich auch ein wachsendes Informationsbedürfnis über die Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten.¹¹¹ Seit Juni 2017 sind die Unternehmensregister über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) miteinander verknüpft.¹¹² Damit haben die Mitgliedstaaten in Kooperation mit der Europäischen Kommission ein Europäisches Unternehmensregister geschaffen.¹¹³ Durch die Registervernetzung der Mitgliedstaaten bezweckt die EU den Abbau von Kosten und administrativen Hindernissen für grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten.¹¹⁴ Ausserdem dient dies der Rechtssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für die Bevölkerung.¹¹⁵

V. Ausblick

Die Schweiz sollte keine grossen administrativen Hindernisse für Eintragungen von Unternehmen schaffen oder durch einen ineffizienten Eintragungsvorgang den Zugang zur Wirtschaftstätigkeit erschweren. Deshalb ist ein transparentes, leicht zugäng-

lich gemachtes Handelsregister mit einem unkomplizierten Eintragungsvorgang wichtig. Dadurch wird auch der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt. Die EU hat dies erkannt und will durch die Verknüpfung der Unternehmensregister von allen Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit und damit den Binnenmarkt in der EU fördern. Ausserdem stärken solche Massnahmen die Rechtssicherheit für Dritte durch die Kenntnisfiktion.

Zwar weist bereits das geltende schweizerische Handelsregisterrecht diverse Ansätze zur Digitalisierung auf. Mit der Revision des Handelsregisterrechts auf den 1. Januar 2021 bzw. 1. April 2020 wurde die Digitalisierung noch weiterentwickelt. Im Vergleich zum Ausland jedoch hat das schweizerische digitale Handelsregisterwesen auch nach der Revision immer noch Nachholbedarf. Dem hätte man m.E. entgegenwirken können, indem der Vorentwurf in Bezug auf die Digitalisierung in seiner unveränderten Fassung vom Parlament verabschiedet worden wäre.

Der Bundesrat hält in seinem Bericht vom 26. Juni 2019 zum Postulat 17.3115 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu Recht fest, dass er weiterhin das Digitalisierungspotenzial im Handelsregisterwesen nutzen und weiterentwickeln möchte. Dies verschaffe den Unternehmen administrative Vorteile.¹¹⁶ Zudem sieht der Regulierungsfolgenabschätzungsbericht, auf welchen sich der Bericht des Bundesrates stützt, ein einfaches digitales Identifikationsverfahren vor, das die in [Art. 24a Abs. 2 i.V.m. Art. 24b HRegV](#) vorgesehene notarielle Beglaubigung der Unterschrift von nicht persönlich vor Ort an der Anmeldung mitwirkenden eintragungspflichtigen Personen

¹⁰⁸ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3628 ff.

¹⁰⁹ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3630; vgl. auch LARSSON STAFFAN (Hrsg.), [European Commerce Registers' FORUM Report 2011](#), Sundsvall 2011, S. 7.

¹¹⁰ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3628 f.

¹¹¹ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3629; vgl. auch Unterkapitel II.B.

¹¹² Europäisches Justizportal, [Europäisches Unternehmensregister](#), Brüssel 2020.

¹¹³ Europäisches Justizportal, [Europäisches Unternehmensregister](#) (Fn. 112).

¹¹⁴ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3629.

¹¹⁵ Botschaft Handelsregisterrecht (Fn. 39), S. 3629.

¹¹⁶ Bundesrat, [Einzelunternehmen im Handelsregister: Umsatzschwelle und Eintragungspflicht, Bericht zum Postulat 17.3115 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 26. Juni 2019](#), S. 4; vgl. auch Bundesamt für Justiz, [Handelsregister: administrative Entlastung dank vermehrter Digitalisierung, Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2019](#). Damit kann die Effizienz im Wirtschaftsverkehr gesteigert werden, vgl. Unterkapitel II.B.

ersetzen soll.¹¹⁷ Im Weiteren hat der Bundesrat im Jahre 2017 gemeinsam mit kantonalen Vertretern den Online-Schalter «EasyGov.swiss» entwickelt und das Angebot konstant erweitert.¹¹⁸ Hiermit können Unternehmen neben Anmeldungen nun Änderungen im Handelsregister erledigen.¹¹⁹ Diese Online-Plattform hat nach meiner Auffassung grosses Potenzial: Sie erleichtert den administrativen Aufwand für Unternehmen und dient der Effizienzsteigerung.¹²⁰

Zu Beginn dieses Artikels wurde ein Beispiel aus dem Kanton Zug vorgestellt, wo die Gründung und Eintragung einer AG mithilfe der Blockchain-Technologie innert kürzester Zeit vorgenommen werden konnte. Zug ist nicht der einzige Kanton, der in den modernen Technologien grosses Potenzial für das Handelsregister sieht. Auch der Kanton Genf hat die Anwendung der Blockchain-Technologie im Bereich der Registerführung getestet,¹²¹ namentlich die elektronische Identifikation und Unterschrift mittels dieser Technologie.¹²² Auch wenn solche Versuche sich noch erheblich von der Art und Weise unterscheiden, wie gegenwärtig das Handelsregister in der Praxis geführt wird, zeigen sie das Potenzial, das in der Digitalisierung des Handelsregisters schlummert.

Deshalb wage ich die Prognose, dass die jetzige Reform des Handelsregisterrechts in näherer Zukunft bereits erneut (teil-)revidiert werden muss. Immer mehr nimmt

eine neue Generation, die sog. «Digital Natives»¹²³, am Wirtschaftsverkehr teil. Dies wird dazu führen, dass der Digitalisierungsdruck im Handelsregisterwesen noch stärker sein wird, als dies bereits heute der Fall ist. Auch für die jetzige Reform gilt daher: Das Gesetzeswerk ist vollbracht, das Flickeln kann beginnen.

¹¹⁷ BSS - Volkswirtschaftliche Beratung AG, [Regulierungsfolgenabschätzung zum Umsatzschwellenwert für die Eintragungspflicht in das Handelsregister, Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen, Schlussbericht](#), Basel 2018/2019, S. 38.

¹¹⁸ SECO, [Der Online-Schalter EasyGov.swiss für Unternehmen startet heute](#), Bern 2017.

¹¹⁹ SECO, [EasyGov.swiss: Mehr digitale Angebote für neue und bestehende Unternehmen](#), Bern 2018.

¹²⁰ Vgl. auch Unterkapitel II.B.

¹²¹ SPICHIGER ANDREAS, [Was taugt die Blockchain für die Registerführung?](#), in: Die Volkswirtschaft vom 23. April 2019.

¹²² Geschäftsstelle E-Government Schweiz, [E-Government Schweiz, Jahresbericht 2018](#), S. 15.

¹²³ Zum Begriff «Digital Native»; www.duden.de.